ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1965

über die Gewährung eines Zollkontingents für Rohmagnesium an das Königreich der Niederlande

(Der niederländische Text ist allein verbindlich)

(66/101/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XIV über Rohmagnesium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Schreiben vom 13. Mai 1965, mit dem das Königreich der Niederlande für 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 250 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Königreich der Niederlande hat Rohmagnesium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v.H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt.

(In Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965 (9 Monate)
Verbrauch (Schätzung)	189	116	113	201	208	
Einfuhren aus:						
— dritten Ländern	188	156	314	393	208	160
— EWG-Ländern	4	—	—	—	—	—
Ausfuhren nach:						
— dritten Ländern	3	25	1	—	—	—
— EWG-Ländern	—	15	200	192	—	—

Die Ware wird im antragstellenden Mitgliedstaat nicht erzeugt; das in Frankreich und in der Bundesrepublik erzeugte Rohmagnesium wird praktisch vollständig im Inland verbraucht, und der einzige ebenfalls Rohmagnesium erzeugende Mitgliedstaat, Italien, kann gegenwärtig nur einen Teil des Bedarfs der anderen Mitgliedstaaten decken. Die Versorgung innerhalb der Gemeinschaft ist also ungenügend.

Der Antrag des Königreichs der Niederlande stützt sich auf die Tatsache, daß seine Versorgung weitgehend von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt. Diese Rohmagnesiumeinfuhren aus dritten Ländern sind seit der Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs mit Zöllen belastet, und die mit Rohmagnesium hergestellten Waren sind einem starken Wettbewerbsdruck gleichartiger, jedoch aus anderen Rohstoffen hergestellter Waren ausgesetzt. Da der Rohstoffpreis eine erhebliche Rolle beim Preis der verarbeiteten Erzeugnisse spielt, ist es der Rohmagnesium verarbeitenden Industrie auf Grund dieser Wettbewerbslage nicht möglich, die sich aus den Angleichungen an den Gemeinsamen Zolltarif ergebende Erhöhung der Zollsätze auf die Enderzeugnisse abzuwälzen, weil sonst ihre Absatzmöglichkeiten schrumpfen würden. Somit führt die ungenügende Versorgung innerhalb der Gemeinschaft in Verbindung mit der Wettbewerbslage bei den Enderzeugnissen zu nachteiligen Auswirkungen für die verarbeitenden Industrien des antragstellenden Mitgliedstaats.

Die Gewährung von Zollkontingenten auf Grund des Protokolls Nr. XIV zugunsten eines einzigen Mitgliedstaats ist eine Abweichung von

der normalen Zeitfolge der schrittweisen Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs, um Nachteilen zu begegnen, die für die Versorgung eines Mitgliedstaats aus dem schrittweisen Übergang von der nationalen Zolltarifgesetzgebung, wie sie bis zur ersten Angleichung der nationalen Zollsätze an die des Gemeinsamen Zolltarifs bestand, zur Zolltarifgesetzgebung der Gemeinschaft entstehen können.

In Ausübung ihrer Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß die Kommission das Protokoll Nr. XIV unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Artikel 2, 3 und 9 des Vertrages und unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 anwenden.

Die zur Ausfuhr verfügbaren Rohmagnesiummengen innerhalb der Gemeinschaft sind trotz ihres gegenwärtigen Anstiegs weiterhin begrenzt. Ferner ist zu berücksichtigen, daß die mit Rohmagnesium hergestellten Waren zwar bestimmte, für den Verbraucher vorteilhafte technische Eigenschaften besitzen, daß aber die Verwendung von Rohmagnesium sich nur durch die Preisstabilität dieses Rohstoffes, dessen Weltmarktpreis seit mehreren Jahren unverändert ist, ausweiten konnte. Mit Rücksicht auf diese Lage und die Gefahr einer Substitution durch andere Rohstoffe ist bisher als Kontingentszollsatz für Rohmagnesium ausnahmsweise Zollfreiheit festgesetzt worden, denn eine derartige Substitution wäre nicht nur nachteilig für den Endverbraucher, sondern auch für die Erzeugung innerhalb der Gemeinschaft, die ebenso wie die Einfuhren aus dritten Ländern durch eine vollständige oder teilweise Verdrängung des Magnesiums als Rohstoff beeinträchtigt würde.

Für Rohmagnesium wie auch für dessen Hauptkonkurrenten, das Rohaluminium, betragen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs jeweils 10 v.H. Diese Übereinstimmung der Zollschutzhöhe ist zeitweilig unterbrochen worden, da bisher als Kontingentszollsatz für Rohmagnesium Zollfreiheit festgesetzt war. Gegenwärtig erscheint es nicht zweckmäßig, diese außergewöhnlich günstige Kontingentsregelung beizubehalten, um so weniger als der Rohmagnesiumverbrauch innerhalb der Gemeinschaft in den letzten Jahren so erheblich angestiegen ist, daß die vorgenannte Gefahr einer Substitution zum Nachteil der — ebenfalls steigenden — Gemeinschaftserzeugung verringert wird.

Außerdem sind die dem antragstellenden Mitgliedstaat entstehenden Nachteile, die darin beruhen, daß sich der Gestehungspreis des Magnesiums auf den einzelnen Verarbeitungsstufen beträchtlich auswirkt, unter Berücksichtigung der Tatsache zu werten, daß die obengenannten Auswirkungen bei den Enderzeugnissen durchweg nicht unbeträchtlich abgeschwächt werden.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat nicht unerhebliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Rohstoff sicherzustellen, eine Abweichung von dem Gebot der zeitgerechten Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Auf Grund einer Extrapolation der Zahlenangaben für die ersten 9 Monate von 1965 lassen sich die Gesamteinfuhren für 1965 auf rund 210 Tonnen veranschlagen, womit die 1964 aufgetretene rückläufige Tendenz bestätigt wird. Die Entwicklung des Verbrauchs seit 1963 scheint auf eine gewisse Stabilisierung hinauszulaufen, so daß angenommen werden darf, daß die Gesamteinfuhren 1965 und 1966 rund 210 Tonnen betragen werden. Seit 1964 sind keine Ausfuhren getätigt worden, und es darf damit gerechnet werden, daß auch 1965 und 1966 Rohmagnesium nicht ausgeführt wird, so daß der durch Einfuhren aus allen Ländern zu deckende Bedarf für 1966 rund 210 Tonnen betragen wird. Für die Lieferungen aus der Gemeinschaft ist als einziger Mitgliedstaat praktisch nur Italien zu berücksichtigen. Italien hat bisher kein Rohmagnesium nach den Niederlanden geliefert, hat aber erklärt, daß es über ziemlich beträchtliche ausfuhrfähige Mengen verfügt. Diese Ausfuhrmöglichkeiten können für 1965 und 1966 mit rund 20 Tonnen veranschlagt werden, so daß noch 190 Tonnen durch Einfuhren aus dritten Ländern zu decken sind.

Bei der Festsetzung des Kontingentszollsatzes ist die besondere Lage der betreffenden Ware sowie der Grad der Verwirklichung der Zollunion zu berücksichtigen, da die Mitgliedstaaten am 1. Januar 1966 einmal die zweite Angleichung der Zollsätze der nationalen Zolltarife an die des Gemeinsamen Zolltarifs für diese Waren und andererseits eine erneute Senkung der EWG-Binnenzollsätze durchführen müssen. Diese Überlegungen lassen es zweckmäßig erscheinen, das Zollkontingent für diese Ware mit einem Kontingentszollsatz zu versehen, der 25 v.H. der zu Beginn der Geltungsdauer dieser Entscheidung durchzuführenden Angleichung an den Gemeinsamen Zolltarif entspricht, wobei für die Berechnung der Zeitpunkt vor dem 1. Januar 1961 maßgebend ist. Für die Ware, die Gegenstand dieser Entscheidung ist, hat der antragstellende Mitgliedstaat keine Gründe geltend gemacht, die es ausnahmsweise rechtfertigen würden, den Kontingentszollsatz niedriger festzusetzen. Unter Zugrundelegung der auf obiger Grundlage berechneten 25 v.H. der Angleichung kann der Kontingentszollsatz auf 1,5 v.H. festgesetzt werden.

Aus der Gesamtsituation der Ware, deren wesentliche Elemente vorstehend geschildert wurden, kann geschlossen werden, daß das so festgesetzte Zollkontingent nicht so bemessen

ist, daß — insbesondere wegen einer Verfälschung der Wettbewerbslage der Enderzeugnisse — eine Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten zu befürchten ist.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente nach dem Protokoll Nr. XIV nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats gewährt werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Dem Königreich der Niederlande wird für seine Einfuhren aus dritten Ländern und zur Verarbeitung im Inland ein Zollkontingent in Höhe von 190 Tonnen zum Zollsatz von 1,5 v.H. für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1966.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an das Königreich der Niederlande gerichtet.

Brüssel, den 22. Dezember 1965

Für die Kommission
Der Präsident
Walter HALLSTEIN

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 22. Dezember 1965

über die Gewährung eines Zollkontingents für Rohmagnesium an das Königreich Belgien und das Großherzogtum Luxemburg

(Der französische und der niederländische Text sind allein verbindlich)

(66/102/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf das Protokoll Nr. XIV über Rohmagnesium im Anhang zum Abkommen von Rom vom 2. März 1960 über die Aufstellung eines Teils des Gemeinsamen Zolltarifs betreffend die Waren der Liste G in Anhang I des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf das Schreiben vom 17. Mai 1965, mit dem das Königreich Belgien im Namen der Belgisch-Luxemburgischen Wirtschaftsunion für 1966 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents von 600 Tonnen für Rohmagnesium der Tarifnummer 77.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat, und

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Belgisch-Luxemburgische Wirtschaftsunion hat Rohmagnesium vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt; der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 10 v.H.

Die antragstellenden Mitgliedstaaten haben nachstehende statistische Angaben übermittelt: